

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. Oktober 2017

Jahrgang 2017, Nr. 26

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		282 Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) der Stadt Bad Oeynhausen	259
277 15. Sitzung des Kreistages am 16. Oktober 2017	256	283 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz in der Stadt Lübbecke	261
278 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	257	284 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/19/138 „Östlich Westerbachstraße, südlich der Bahngleise“ - Satzungsbeschluss - der Stadt Lübbecke	261
279 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	257		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
280 23. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 18.10.2017	257	285 Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen	262
281 Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) der Stadt Bad Oeynhausen	258		

277

Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 16.10.2017, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Ausführung des Haushaltsplanes 2017
hier: Überplanmäßige Auszahlungen beim Produkt 012 001 001, Auftrag S 71206001, Auftragskonto 7852000 (K 6 Papinghausen Abschnitte 1 und 3 Straßensanierung)
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
4. Wahrnehmung der Aufgaben der Überwachung nach chemikalienrechtlichen Vorschriften
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
5. Eigenanteil des Kreises Minden-Lübbecke zur Finanzierung des Managements der REGIONALE 2022 bei der OWL GmbH
6. 12. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP)
7. Erhöhung der Förderquote 2017 § 11 a ÖPNVG NRW
8. Wege durch das Land gGmbH
- Weitere Entwicklung der Gesellschaft
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
9. Prüfung des Kreises Minden-Lübbecke durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
10. Ausführung des Haushaltsplanes 2017
hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
11. Verzinsung des aufgewandten Kapitals gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG i. V. m. § 109 Abs. 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2018
12. Auflösung der RW Holding AG
13. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018
14. Haushaltsplanentwurf des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2018
hier: Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
15. Anfragen und Berichte
16. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Abschluss der Grundstückskaufverträge für das neue Feuerwehrtechnische Zentrum inkl. Rettungswagenstandort in Hille
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
2. Verkauf der GmbH-Geschäftsanteile der WestfalenBahn GmbH durch die Mindener Kreisbahnen GmbH
3. Anpassung Allg. Vorschrift Minden-Lübbecke (ÖPNV)
4. Vorabbenachrichtigung EU-Amtsblatt für Ausschreibung Linienbündel C
5. Verschiedenes

Minden, dem 5. Oktober 2017

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

278

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

279

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 27	Redaktionsschluss	19.10.2017	Ausgabe	26.10.2017
Nr. 28	Redaktionsschluss	09.11.2017	Ausgabe	16.11.2017
Nr. 29	Redaktionsschluss	23.11.2017	Ausgabe	30.11.2017
Nr. 30	Redaktionsschluss	30.11.2017	Ausgabe	07.12.2017

280

Bekanntmachung

Die 23. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 18.10.2017, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
2. Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
3. Errichtung eines Sporthallenbades Standort Sielbad
4. Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Rehme der Freiwilligen Feuerwehr Bad Oeynhausen;
Neubau einer Garage für ein Feuerwehrfahrzeug
5. Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
6. Eigenanteil für Förderprojekt Breitbandausbau
7. Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheids vom 24.09.2017
8. Neubau der Grundschule Eidinghausen;
Geschäftsordnungsantrag 05/17 der Fraktionen CDU, DIE GRÜNEN, DIE LINKE, UW sowie des Ratsherrn Ober-Sundermeyer
9. Vereinigung der Stadtparkasse Bad Oeynhausen und der Stadtparkasse Porta Westfalica
10. Ernennung der gewählten Beigeordneten sowie Bestellung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters
11. Bestellung des hauptamtlichen Bürgermeisters zum Standesbeamten
12. Haushaltssatzung 2018;
Einbringung des Entwurfes
13. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
14. Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
15. Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 15.1 Sachstand Neubau Brücke "Oberbecksener Straße" über die Nordbahn
- 15.2 Wahl von Schiedspersonen
16. Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

17. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
18. Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
19. Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
20. Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
21. Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 6. Oktober 2017

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11
„ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

„1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB werden zur Kenntnis genommen. Über die Berücksichtigung der Stellungnahmen wird gemäß den in Anlage 1 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

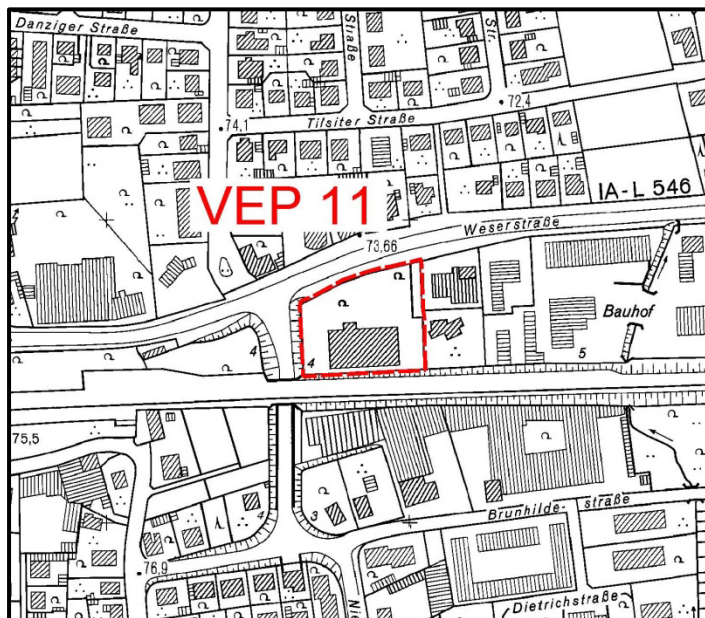
2. Durchführungsvertrag

Der mit der BGB Grundstücksgesellschaft Herten, BV 7436 – Bad Oeynhausen, Weserstraße 17 vertreten durch ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG als Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 1 BauGB vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB abzuschließende Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen.

3. Satzungsbeschluss

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) wird mit der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB i. V.m § 13a BauGB beschlossen.“

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) umfasst das Flurstück 1052 und einen Teilbereich des Flurstücks 1050, beides Flur 12, Gemarkung Bad Oeynhausen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 11 ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters von einer Verkaufsfläche von derzeit ca. 800 m² auf 1.200 m² (großflächiger Einzelhandel).

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) einschließlich Textteil, Begründung, Artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) und Allgemeiner UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.09.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „ALDI Weserstraße 17“ (VEP 11) der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 04.10.2017
Az.: 61 Kra

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Wilmsmeier
(Bürgermeister)

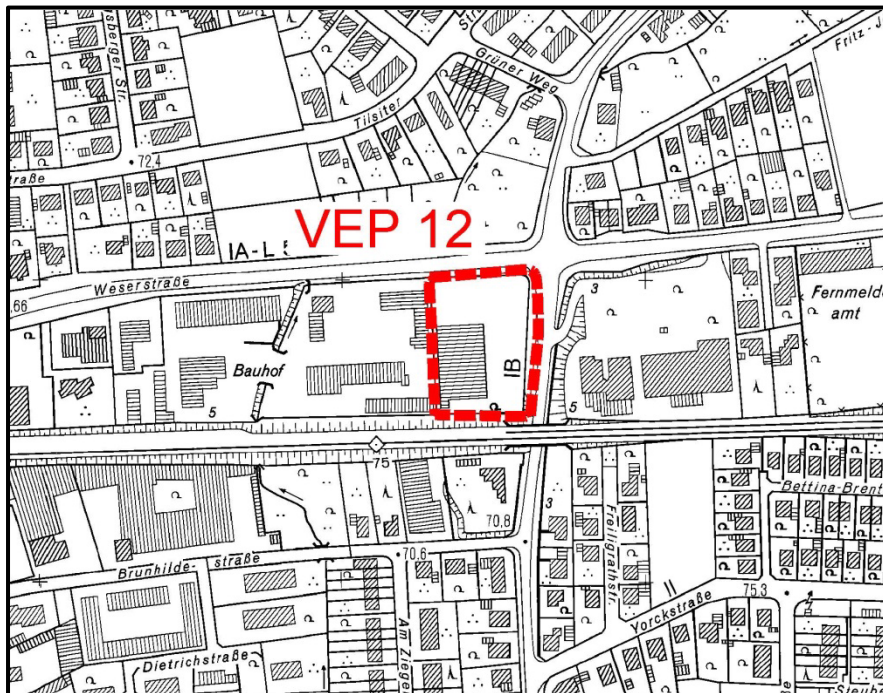
282

Bekanntmachung Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

- „1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen
Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB werden zur Kenntnis genommen. Über die Berücksichtigung der Stellungnahmen wird gemäß den in Anlage 1 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.*
- 2. Durchführungsvertrag
Der mit der Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG als Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 1 BauGB vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB abzuschließende Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen.*
- 3. Satzungsbeschluss
Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) wird mit der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB i. V.m § 13a BauGB beschlossen.“*

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 12 und umfasst die Flurstücke 832, 831 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 881. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des VEP 12 ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters auf eine Verkaufsfläche von 1.200 m² (großflächiger Einzelhandel).

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) einschließlich Textteil, Begründung und Allg. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPg kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.09.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Lidl Weserstraße 61“ (VEP 12) der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 04.10.2017

Az.: 61 Kra

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
Wilmsmeier
(Bürgermeister)

Bekanntmachung **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Lübbecke als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)
3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG).
4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG (Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG)
5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 BMG)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Lübbecke im Rathaus, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Vordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter <http://www.luebbecke.de/Rathaus/Was-erledige-ich-wo-> erhältlich.

Lübbecke, den 06.10.2017

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung **der Stadt Lübbecke** **„Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/19/138** **„Östlich Westerbachstraße, südlich der Bahngleise“** **- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 gemäß § 10 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/19/138 „Östlich Westerbachstraße, südlich der Bahngleise“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Aufhebungssatzung mit Begründung und Umweltbericht kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

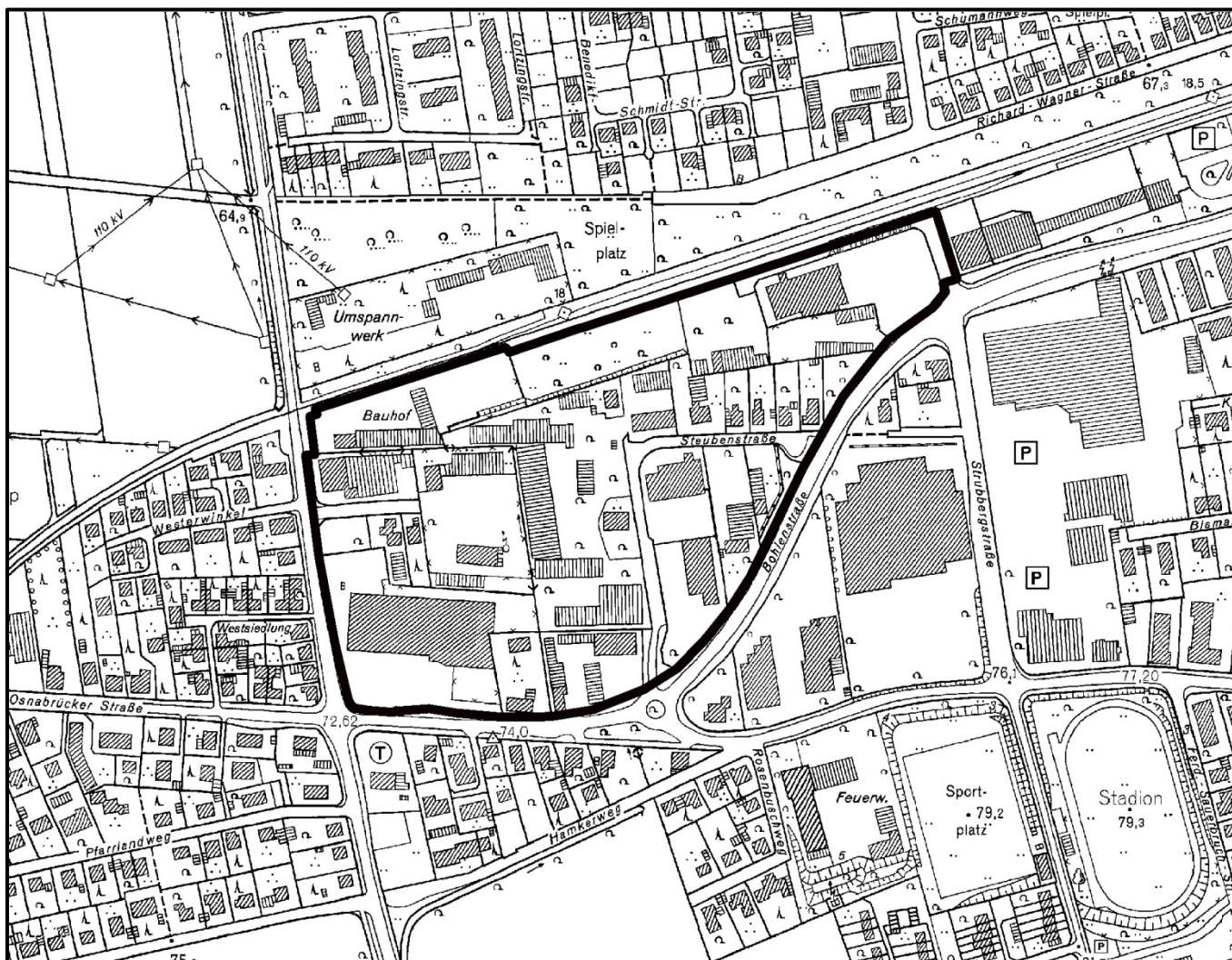
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/19/138 „Östlich Westerbachstraße, südlich der Bahngleise“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lübbecke, den 04.10.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



285

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

vom 22. November 2016

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 15. Mai 2012, zuletzt verlängert am 08. September 2016 wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bad Oeynhausen-Altstadt, Dehme, Lohe und Volmerdingsen, an denen vor dem 04. November 1978 Nutzungsrechte erworben worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bergkirchen, an denen Nutzungsrechte vor dem 03. März 1979 erworben worden sind.
- 3.) Für alle Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes, an denen nach dem 01. Juni 1992 Nutzungsrechte erworben oder verlängert worden sind. Für den Friedhof Wittekindshof ab dem 01. Januar 2008.

Bad Oeynhausen, den 22. November 2016

Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen als Friedhofsträger

gez. Silaschi
(Vorsitzender)
gez. Brinkmann
(Vorstandsmitglied)
gez. Edler
(Vorstandsmitglied)

LS



In Verbindung mit dem Beschluss des
Vorstandes des Friedhofsverbandes Bad Oeynhausen
vom 22. November 2016
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet
bis zum 31. Oktober 2018 gültig.

Bielefeld, 22. Dezember 2016



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

M. Bock

Martin Bock

Az.: 723.02-5370



Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 24. Januar 2017
Bezirksregierung
Im Auftrag
S. Sauer

Vorstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 02.10.2017

Friedhofsverband ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
Lennéstraße 3
32545 Bad Oeynhausen
i.A. P. Fischer

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)